



Allgemeine Bestimmungen zum Gesuch um Benützung des Hirsgarten-Areals

Gültig ab 01.04.2019

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Benützungsbewilligung.
2. In der Regel werden auf dem Hirsgarten-Areal von Mai bis September Anlässe bewilligt (Vegetation / Pflege der Rasenflächen).
3. Vorrang zur Benützung des Hirsgarten-Areals haben traditionelle Anlässe. Für alle anderen Interessierten ist die Erteilung einer Bewilligung erst ab Dezember für das Folgejahr möglich.
4. Dieses Gesuch muss mindestens 2 Monate vor dem Anlass bei der Einwohnergemeinde Cham (Polizeiamt, Dorfplatz 6, 6330 Cham) eingereicht werden. Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden dem Veranstalter zurückgesandt.
5. Für bestimmte Veranstaltungen ist bei der Zuger Polizei eine Anlassmeldung einzureichen. Weitere Informationen: www.zug.ch / Sicherheitsdirektion / Zuger Polizei/ Dienstleistungen / Anlassmeldungen.
6. Veranstaltungen, welche nicht im Rahmen der Lärmverordnung der Gemeinde Cham (www.cham.ch) durchgeführt werden, bedürfen einer speziellen Ausnahmegewilligung für die Durchführung von musikalischen Darbietungen im Sinne von §5 und 6 der Verordnung über die Lärmbekämpfung der Gemeinde Cham vom 21.04.1971. Anlässe mit einem Schallpegel über 93 dB(A) müssen nach der Schall- und Laserschutzverordnung SLV Art. 8 gemeldet werden. Das Meldeformular ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass beim Amt für Umweltschutz des Kantons Zug schriftlich einzureichen. Das Zusatzblatt „wichtige Hinweise“ ist dabei zu berücksichtigen, Die Meldeformulare können beim Amt für Umweltschutz bestellt werden (info.afu@zg.ch, Tel: 041 728 53 70) oder direkt aus dem Internet heruntergeladen werden (<https://www.zg.ch/behoerden/baudirektion/amt-fuer-umweltschutz/laerm-schall-laser/veranstaltungen-mit-schall-laser/formulare>). Die Gemeinde Cham verfügt ebenfalls über Meldeformulare.
7. Auf Fussgänger und Radfahrer ist in jedem Fall Rücksicht zu nehmen. Die Seestrasse, der Zugang zur Schiffstation und der Hirs Seelounge darf nicht behindert werden und muss für Notfallfahrzeuge (3.5 Meter) freigehalten werden.
8. Offenes Feuer ist nicht erlaubt.
9. Grundsätzlich darf das Hirsgarten-Areal nicht befahren werden. Für Zulieferungen und Abtransporte erteilt die Gemeinde Cham, Abteilung Verkehr und Sicherheit, Polizeiamt (Tel. 041 723 87 81) limitierte Fahr- und Parkbewilligungen. Als Parkplatz für bewilligte Fahrzeuge dient der entsprechende Schotterrasen (auf Situationsplan Hirsgarten eingezeichnet). Die Besucher von Veranstaltungen sollen auf die öffentlichen Parkhäuser aufmerksam gemacht werden. Für die Zufahrt zum Hirsgarten-Areal wird ein Sender zur Steuerung der Poller benötigt. Der Sender ist Eigentum der Gemeinde Cham. Der Veranstalter ist für die sichere Aufbewahrung verantwortlich. Er übernimmt die Haftung für den Gebrauch des Senders und trägt die Folgen, sowie die Haftung die sich aus dem Gebrauch oder aus dem Verlust des Senders ergeben. Jegliche Weitergabe des Senders ist, auch im Interesse des Veranstalters, untersagt. Der Sender

darf nur im Zusammenhang mit dem bewilligten Anlass benutzt werden. Der Sender wird bei der Übergabe der Anlage gegen Unterschrift ausgehändigt und ist bei der Abgabe der Anlage unaufgefordert zurückzugeben.

10. Die Sanitären Anlagen sind während des Anlasses durch den Veranstalter zu bewirtschaften. WC Papier und Papierhandtücher werden zur Verfügung gestellt. Die öffentliche WC-Anlage wird im Auftrag der Gemeinde Cham jeweils am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag gereinigt. Falls zusätzliche Reinigungen nötig sind, müssen diese durch den Veranstalter organisiert und bezahlt werden.
11. Für die Übergabe der Anlage ist der Bereichsleiter Werkhof oder dessen Stellvertretung (041 723 87 90) zuständig. Bitte vereinbaren Sie mindestens eine Woche im Voraus den Termin. Allfällig nötige Änderungen an Elektro- und Wasserinstallationen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Bereichsleiter Werkhof oder der von ihm ermächtigten Person ausgeführt werden.
12. Die Anlagen sind aufgeräumt und gereinigt abzugeben. Die Reinigung der Hirsgarten Küche kann, wenn das gewünscht wird, die Gemeinde Cham vornehmen. Für eine Unkostenpauschale von CHF 200.00 beauftragt die Einwohnergemeinde Cham ein Reinigungsinstitut.
13. Für die Benützung des Hirsgarten-Areals verlangt die Gemeinde Cham folgende Kostenbeiträge in CHF. Die Kostenbeiträge verstehen sich pro Veranstaltungstag. Für jeden weiteren Veranstaltungstag werden zusätzlich 50 Prozent der folgenden Kostenbeiträge in Rechnung gestellt.

Areal	Im Vereinsverzeichnis der Gemeinde Cham (Cham-Tourismus) aufgeführten Vereine	Chamer Firmen, Private Chamer, nicht anerkannte Chamer Vereine	Kommerzielle Veranstalter, Veranstaltungen von Auswärtigen
Brunchplatz und Küche, inkl. 5 Schirmen, Strom und Wasser	200	300	500
Wiese	100	150	200
Kiesplatz	100	150	200

14. Schäden, die auf dem Areal oder den Anlagen während der Veranstaltung entstehen, sind bei der Rückgabe der Anlagen zu melden. Die Kosten werden dem Veranstalter vollumfänglich in Rechnung gestellt.
15. Der Veranstalter verpflichtet sich, für die Veranstaltung die notwendigen Versicherungen abzuschliessen und deren Kosten zu tragen. Die Versicherung muss auch allfällige Schäden an den Anlagen decken.
16. Der Veranstalter hat auf seine Kosten für eine einwandfreie Abfallbeseitigung zu sorgen. Wird bei der Veranstaltung die Hirsgarten-Wiese mitbenützt, so sind die öffentlichen Abfalleimer, welche um den Bereich der Wiese fest installiert sind, auch zu leeren und der Inhalt auf Kosten des Veranstalters zu entsorgen. Bereitstellung in gebührenpflichtigen Kehrriechsäcken, im vorhandenen Container oder durch eine beauftragte Entsorgungsfirma.
17. Werden alkoholhaltige Getränke gegen Entgelt angeboten, so benötigt der Veranstalter eine Bewilligung für die Alkoholabgabe. Die Bewilligung ist kostenpflichtig (Administrativer Aufwand CHF 50.00, pro Alkoholausschanktag CHF 10.00). Die Bestimmungen des Jugendschutzes gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sind für den Veranstalter verbindlich; polizeiliche Kontrollen bleiben vorbehalten. Gesetzesgrundlagen über den Schutz vor Passivrauchen und allfällige Gesetzesgrundlagen beachten.

18. Wird am Anlass eine Tombola oder ein Lottomatch betrieben, benötigt der Veranstalter eine separate Bewilligung. Zuständig: Gemeinde Cham, Abteilung Verkehr und Sicherheit, Polizeiamt (Tel. 041 723 87 81).
19. Bei einer Veranstaltung mit über 300 Personen und bei temporären Bauten wie Zelten, Barmobilen usw. muss der Veranstalter die feuerpolizeilichen Massnahmen beachten resp. ist für deren Einhaltung verantwortlich. Dazu finden Sie eine Checkliste unter folgendem Link: [23_Weisung-Festanlaesse.pdf \(gvzg.ch\)](#). Die separat zu erstellende Brandschutzbewilligung ist ein Bestandteil der Bewilligung um Benützung des Hirsgarten-Areals.
20. Der Veranstalter trägt mit der Übergabe die Verantwortung sämtlicher gemieteten Anlagen inkl. Poller, sowie die Haftung für Personal und Besucher. Die Gemeinde Cham lehnt jegliche Haftung für Unfälle oder sonstige Ereignisse ab.
21. Festgarnituren können über die Firma Timmet, Frau Brigitte Georg (Tel. 079 839 97 91) gemietet werden.
22. Der Veranstalter ist verpflichtet alle Bewilligungen zur vorgesehenen Benutzung einzuholen.
23. Die Benutzungs-Bewilligung ist nicht übertragbar.
24. Die Benutzungs-Bewilligung kann entzogen werden, wenn der Veranstalter die allgemeinen Bestimmungen nicht beachtet.
25. Ausserordentliche Aufwendungen für Aufräum-, Reinigungs-, Reparatur- und Instandstellungsarbeiten der Anlagen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Cham, 01.04.2019